

IFRS fokussiert

IFRS 9 – Das neue Wertminderungsmodell im Überblick



Das Wichtigste in Kürze

Mit dem jüngst veröffentlichten IFRS 9 (2014) **Finanzinstrumente** werden neben den Vorschriften für Wertminderungen auch die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten endgültig geregelt. Im Vergleich zu dem im März 2013 veröffentlichten Standardentwurf ED/2013/3 **Financial Instruments: Expected Credit Losses** haben sich am endgültigen Wertminderungsmodell keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Der IASB hat sich auf Klarstellungen, Erleichterungen sowie Anpassungen des Modells an die Unternehmenspraxis beschränkt und ist somit den Wünschen der Anwender weiter entgegengekommen.

In den Anwendungsbereich des neuen Wertminderungsmodells fallen finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden (AC-Kategorie), finanzielle Vermögenswerte, deren Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis erfasst werden (FVTOCI-Kategorie), sowie Leasingforderungen, aktive Vertragsposten, Kreditzusagen und Finanzgarantien. Zudem gelten gesonderte Vorschriften für erworbene oder ausgegebene finanzielle Vermögenswerte, bei denen bei Zugang bereits objektive Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen.

Grundsätzlich gilt für alle Instrumente im Anwendungsbereich ein einheitliches Wertminderungsmodell. Begrenzte Vereinfachungen sind für Forderungen aus Leasingverhältnissen, aktive Vertragsposten und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vorgesehen.

IFRS 9 sieht drei Stufen vor, welche die Entwicklung der Kreditqualität eines Instruments widerspiegeln.

- Soweit keine signifikante Verschlechterung in der Kreditqualität seit Zugang vorliegt, sind erwartete Verluste in Höhe des Barwerts eines erwarteten 12-Monats-Verlusts zu erfassen. Die Zinsvereinnahmung erfolgt auf Basis des Bruttobuchwerts unter Anwendung der Effektivzinsmethode (Stufe 1).
- Liegt eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos, jedoch kein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vor, ist die Risikovorsorge bis zur Höhe der erwarteten Verluste über die gesamte Restlaufzeit aufzustocken. Die Methode der Zinsvereinnahmung bleibt zunächst unverändert (Stufe 2).
- Mit Eintritt eines objektiven Hinweises auf Wertminderung ist zusätzlich die Zinsvereinnahmung anzupassen, sodass die Zinsen ab diesem Zeitpunkt auf Basis des Nettobuchwerts (Buchwert abzgl. Risikovorsorge) des Instruments abgegrenzt werden (Stufe 3).

Der Übergang auf das neue Wertminderungsmodell hat nach den Vorschlägen retrospektiv zu erfolgen, d.h., der Anpassungseffekt ist im Eigenkapital bei Übergang zu erfassen. Eine Anpassung der Vorjahreszahlen ist nicht vorgesehen, kann aber bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auf freiwilliger Basis erfolgen.

Einführung

Die im Rahmen von IFRS 9 im Juli 2014 veröffentlichten Wertminderungsvorschriften sind Teil der allgemeinen Überarbeitung und letztendlichen Ablösung von IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung**. Das Projekt umfasste drei Phasen:

Phase 1: Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten

Diese Phase wurde ursprünglich bereits im Oktober 2010 finalisiert. Konvergenzbestrebungen mit dem FASB, Wechselwirkungen zum noch laufenden Versicherungsprojekt sowie Anwendungsfragen führten jedoch zu einer erneuten Überarbeitung. Diese wurde mit Veröffentlichung von IFRS 9 (2014) nun abgeschlossen.

Phase 2: Wertminderungsvorschriften (Impairment)

Der jetzt erfolgten Verabschiedung neuer Vorschriften zur Risikovorsorge gingen langjährige Diskussionen voraus, welche sich in der Veröffentlichung dreier Entwurfsdokumente des IASB seit 2009 widerspiegeln.

Phase 3: Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting)

Die Vorschriften zu allgemeinen Sicherungsbeziehungen (General Hedge Accounting) wurden bereits im November 2013 verabschiedet. Die Überarbeitung der Vorschriften zum dynamischen Risikomanagement (Macro Hedge Accounting) wurde im Jahr 2012 aus dem Projekt abgespalten und ist folglich nicht in der nun veröffentlichten Version von IFRS 9 enthalten. Ein erstes Diskussionspapier zum dynamischen Risikomanagement wurde im April 2014 veröffentlicht.

Mit IFRS 9 (2014) liegt nunmehr die endgültige Fassung der Neuregelungen zu Finanzinstrumenten vor. Während die Vorschriften zur Abbildung finanzieller Vermögenswerte anhand ihrer fortgeführten Anschaffungskosten und somit die Zinserfassung keine wesentlichen Veränderungen erfahren haben, ergeben sich gegenüber dem Wertminderungsmodell unter IAS 39 erhebliche Neuerungen. Da das sog. „Modell der eingetretenen Verluste“ (incurred loss model) unter IAS 39 im Rahmen der Finanzmarktkrise insbesondere für eine zu späte Verlusterfassung kritisiert wurde, stellt das neue Wertminderungsmodell ein Modell der erwarteten Verluste (expected loss model) dar. Hierbei wurde zum einen die Schwelle der Verlusterfassung gesenkt. Zum anderen wurde eine Risikovorsorgebildung auch für Instrumente ohne erhöhtes Ausfallrisiko eingeführt. Insgesamt müssen Unternehmen mit einer erhöhten Risikovorsorgebildung im Vergleich zu IAS 39 rechnen (zu den erwarteten Auswirkungen des neuen Wertminderungsmodells im Bankensektor verweisen wir auf unsere [vierte globale IFRS-Bankenstudie](#)). Das Wertminderungsmodell ist in die überarbeiteten Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9 eingebettet, welche zeitgleich verabschiedet wurden. Neben den veränderten Bilanzierungsgrundsätzen für die Erfassung von Wertminderungen ist somit auch ein veränderter Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften zu beachten, welcher erstmalig etwa auch Kreditzusagen und Finanzgarantien umfasst.

Die erstmalige verpflichtende Anwendung von IFRS 9 ist für Geschäftsjahre vorgesehen, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Unternehmen, die nach der IAS-Verordnung der EU ihre Abschlüsse in Einklang mit den IFRS aufstellen, müssen jedoch zunächst das EU-Endorsement-Verfahren sowie die Übernahme des Standards in europäisches Recht durch Veröffentlichung im EU-Amtsblatt abwarten.

Insgesamt müssen Unternehmen mit einer erhöhten Risikovorsorgebildung im Vergleich zu IAS 39 rechnen.

Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten

Im Standard werden die bestehenden allgemeinen Vorschriften zur Effektivzinsmethode sowie die Definition von Transaktionskosten grundsätzlich übernommen. In IFRS 9 integriert wurden zudem die vormals lediglich als erläuternde Beispiele in IAS 18 **Umsatzerlöse** enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Vereinnahmung von Entgelten für Finanzdienstleistungen. An der grundlegenden Systematik der Effektivzinsmethode ändert sich durch IFRS 9 im Vergleich zu IAS 39 somit nichts. Zu berücksichtigen sind für finanzielle Vermögenswerte jedoch die im Folgenden dargestellten Wechselwirkungen zwischen der Zinserfassung und den Wertminderungsvorschriften.

Des Weiteren wurden explizite Vorschriften zur Abbildung von finanziellen Vermögenswerten mit Vertragsmodifikationen eingefügt, bei denen die Modifikation nicht zu einer Ausbuchung geführt hat. Die veränderten Zahlungsströme sind mittels des ursprünglichen Effektivzinses zu diskontieren und eine evtl. Differenz zum vorherigen Buchwert ist in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) zu erfassen. Zu der Frage, wann eine Vertragsmodifikation zu einer Ausbuchung des ursprünglichen Instruments und der Erfassung eines neuen Instruments führt, äußert sich IFRS 9 nicht.

Wertminderungsvorschriften

Anwendungsbereich des neuen Wertminderungsmodells

Das Wertminderungsmodell unter IFRS 9 ist anzuwenden auf:

- Finanzielle Vermögenswerte, die nach IFRS 9 zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden („financial assets at amortised cost“; im Folgenden „finanzielle Vermögenswerte der AC-Kategorie“)
- Finanzielle Vermögenswerte, deren Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis erfasst werden („financial asset through other comprehensive income“; im Folgenden „finanzielle Vermögenswerte der FVTOCI-Kategorie“)
- Alle Kreditzusagen eines potenziellen Kreditgebers, unabhängig davon, ob sie gemäß IFRS 9.2.1(g) innerhalb oder außerhalb des Anwendungsbereichs von IFRS 9 liegen, außer sie werden nach IFRS 9 freiwillig ertrags- oder aufwandswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet
- Finanzgarantien im Anwendungsbereich von IFRS 9, außer sie werden freiwillig ertrags- oder aufwandswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet
- Leasingforderungen im Anwendungsbereich von IAS 17 **Leasingverhältnisse**
- Aktive Vertragsposten (contract assets) im Anwendungsbereich von IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden**¹.

Kreditzusagen und Finanzgarantien

Der Einbezug von Kreditzusagen und Finanzgarantien in den Anwendungsbereich des neuen Wertminderungsmodells stellt eine grundlegende Erweiterung dar. Obwohl Kreditzusagen und Finanzgarantien ebenso wie bereits ausgereichte Kredite zu Ausfallrisiken führen, wurden diese in IAS 39 nicht über das Wertminderungsmodell für finanzielle Vermögenswerte abgebildet. Die im Rahmen des Projektverlaufs erhaltenen Rückmeldungen aus der Praxis zeigten jedoch, dass Ausfallrisiken für Kreditzusagen und Finanzgarantien letztlich auf Basis ähnlicher Risikomanagementsysteme verwaltet und überwacht werden, wie dies für finanzielle Vermögenswerte erfolgt. Insoweit stellt die Ausweitung des Anwendungsbereichs aus Sicht des IASB sowohl eine Vereinheitlichung in der Erfassung von Ausfallrisiken als auch eine von den Anwendern gewünschte Annäherung an die Unternehmenspraxis dar.

¹ Leasingforderungen und aktive Vertragsposten werden im Folgenden unter den Begriff der finanziellen Vermögenswerte gefasst.

Das Modell der erwarteten Verluste

Der Standard sieht vor, dass für alle Instrumente im Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften erwartete Verluste zu erfassen sind. Die Höhe der Verlusterfassung sowie die Zinsvereinnahmung bestimmen sich dabei anhand der Zuordnung des Instruments in die folgenden Stufen:

Stufe 1

In Stufe 1 sind grundsätzlich alle Instrumente bei Zugang einzuordnen. Für sie ist der Barwert der erwarteten Zahlungsausfälle, die aus möglichen Ausfallereignissen innerhalb der nächsten zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag resultieren (12-month expected credit losses; im Folgenden vereinfacht „erwarteter 12-Monats-Verlust“ genannt), aufwandswirksam zu erfassen. Die Zinserfassung erfolgt auf Basis des Bruttobuchwerts, d.h., die Effektivzinsmethode ist auf Basis des Buchwerts vor Berücksichtigung der Risikovorsorge durchzuführen.

Stufe 2

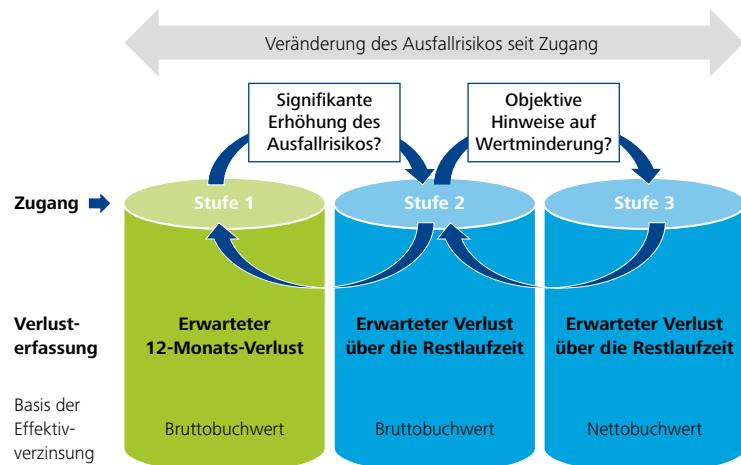
Dort sind alle Instrumente enthalten, welche am Abschlussstichtag im Vergleich zum Zugangszeitpunkt eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos aufweisen (zur Ausnahme bei weiterhin niedrigem Kreditrisiko s.u.). Die Risikovorsorge hat den Barwert aller erwarteten Verluste über die Restlaufzeit des Instruments abzubilden (lifetime expected credit losses). Die Zinserfassung erfolgt analog zu Stufe 1.

Stufe 3

Liegt neben einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos am Abschlussstichtag zusätzlich ein objektiver Hinweis auf Wertminderung vor, erfolgt die Bemessung der Risikovorsorge ebenfalls auf Basis des Barwerts der erwarteten Verluste über die Restlaufzeit. Die Zinserfassung ist in darauf folgenden Perioden jedoch anzupassen, sodass der Zinsertrag künftig auf Basis des Nettobuchwerts zu berechnen ist, d.h. auf Basis des Buchwerts nach Abzug der Risikovorsorge.

Zu beachten ist, dass es sich bei dem Wertminderungsmodell um einen symmetrischen Ansatz handelt. Liegt etwa zum Abschlussstichtag nicht länger eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vor, ist das Instrument von Stufe 2 zurück in Stufe 1 zu transferieren.

Abb. 1 – Wertminderungsmodell im Überblick



Kriterien für einen Transfer zwischen Stufe 1 und Stufe 2

An jedem Abschlussstichtag ist zu prüfen, ob seit Zugang des Instruments eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos eingetreten ist. Das Ausfallrisiko ist dabei anhand der Ausfallwahrscheinlichkeit (probability of default, PD) der gesamten Restlaufzeit (lifetime PD) zu bemessen. Die Beurteilung des Transferkriteriums stellt somit nicht auf eine Betrachtung des erwarteten Verlusts in Gänze ab, wodurch sowohl die Verlustquote (loss given default, LGD) als auch der im Risiko stehende Betrag (exposure at default, EaD) für das Transferkriterium außer Acht bleiben.

Ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos besteht, ist durch einen Vergleich der ursprünglichen Ausfallwahrscheinlichkeit bei Zugang des Instruments mit der Ausfallwahrscheinlichkeit am Abschlussstichtag zu beurteilen. Der relative Ansatz stellt sicher, dass grundsätzliche alle Instrumente bei Zugang in Stufe 1 eingeordnet werden können. Dies folgt der Sichtweise des IASB, dass die erwarteten Verluste bei Kreditausreichung durch die im Vertragszinssatz implizit enthaltene Risikoprämie bereits eingepreist sind und somit eine vollständige Verlusterfassung im Zugangszeitpunkt nicht sachgerecht ist. Im relativen Ansatz müssen Instrumente mit schlechter Kreditqualität bei Zugang eine in absoluten Zahlen größere Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit aufweisen, um das Transferkriterium zu erfüllen. Zudem ist auch die Laufzeit des Instruments zu berücksichtigen. Je länger die Laufzeit eines Instruments, desto höher dessen Ausfallwahrscheinlichkeit trotz konstanter Kreditqualität des Schuldners. Eine konstante Ausfallwahrscheinlichkeit bei abnehmender Restlaufzeit kann somit eine Erhöhung des Ausfallrisikos signalisieren, da die (kumulierte) Ausfallwahrscheinlichkeit mit abnehmender Laufzeit bei gleichbleibender Kreditqualität erwartungsgemäß sinken sollte.

Ursprüngliche Ausfallwahrscheinlichkeit bei Zugang

Hinsichtlich der ursprünglichen Ausfallwahrscheinlichkeit ist zu beachten, dass der Standard einige explizite Klarstellungen beinhaltet, was in diesem Zusammenhang als Zugangszeitpunkt des Instruments zu betrachten ist:

- Führen Vertragsmodifikationen eines finanziellen Vermögenswerts nicht zu dessen Ausbuchung, ist weiterhin die ursprüngliche Ausfallwahrscheinlichkeit im Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung des Vermögenswerts relevant und nicht etwa jene nach Vertragsmodifikation.
- Wird im Rahmen einer Kreditzusage der Kredit tatsächlich gezogen, ist der finanzielle Vermögenswert als eine Fortsetzung der Kreditzusage zu betrachten. Entsprechend ist zur Beurteilung des Transferkriteriums aus Stufe 1 die Ausfallwahrscheinlichkeit bei erstmaliger Erfassung der Kreditzusage zugrunde zu legen.
- Werden zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte, deren Änderungen ertrags- oder aufwandswirksam erfasst werden („financial assets through profit or loss“; im Folgenden finanzielle Vermögenswerte der FVTPL-Kategorie), aufgrund einer Änderung im Geschäftsmodell in die AC-Kategorie oder die FVTOCI-Kategorie umklassifiziert, gilt der Umlklassifizierungszeitpunkt für Zwecke des Wertminderungsmodells als Zugangszeitpunkt.

Die für die Ausfallwahrscheinlichkeit relevante Definition des Ausfallereignisses (default) hat laut Standard der im internen Risikomanagement verwendeten Definition in Bezug auf das Instrument zu entsprechen. Grundsätzlich ist eine konsistente Definition für alle Instrumente anzuwenden, außer eine Differenzierung kann sinnvoll gerechtfertigt werden. Trotz der grundsätzlichen Orientierung am internen Risikomanagement gilt die Vermutung, dass ein Ausfallereignis spätestens bei einer Überfälligkeit des Instruments von 90 Tagen eintritt. Diese Vermutung kann jedoch auf Basis angemessener Informationen widerlegt werden.

Im Standard wird betont, dass die Erfüllung des Transferkriteriums in der Regel erwartet wird, bevor ein tatsächlicher Ausfall eintritt oder objektive Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen. Anstatt oder ergänzend zu der rein quantitativen Beurteilung anhand der Ausfallwahrscheinlichkeit sind zudem qualitative Indikatoren einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos zu berücksichtigen. Bei Transfer in Stufe 2 ist die notwendige Zuführung zur Risikovorsorge aufwandswirksam in der GuV zu erfassen.

Beobachtung

Der Transfer eines Instruments in Stufe 2 oder 3 ist aufgrund der Aufstockung der Risikovorsorge auf die erwarteten Verluste über die Restlaufzeit insbesondere für Instrumente mit langer Laufzeit mit einer erheblichen Erhöhung der Risikovorsorge im Vergleich zu Stufe 1 verbunden. Die Erfassung des erwarteten Verlusts über die Restlaufzeit führt sowohl zu einer erhöhten Ergebnisvolatilität im Transferzeitpunkt als auch in der Folgebewertung der Risikovorsorge. Die Bestimmung des Zeitpunkts der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos ist somit wesentlicher Werttreiber des neuen Wertminderungsmodells.

Beurteilung eines Transfers aus Stufe 1 auf Einzel- versus Portfolioebene

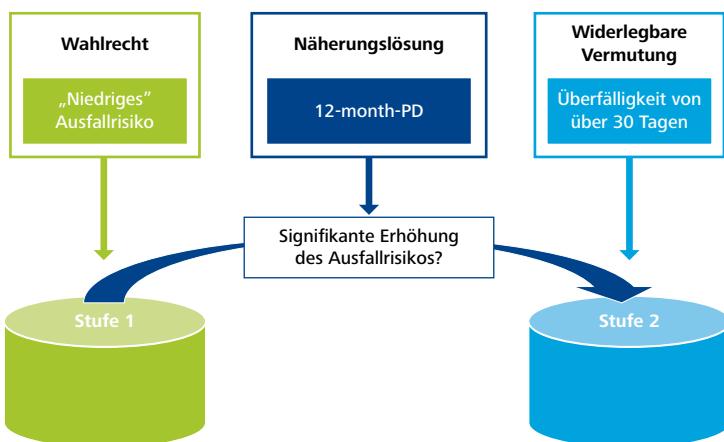
Die Beurteilung des Transferkriteriums erfolgt zunächst auf Ebene des einzelnen Instruments unter Berücksichtigung aller mit angemessenem Aufwand verfügbaren Informationen. Eine Prüfung auf Portfolioebene ist jedoch verpflichtend, soweit eine signifikante Erhöhung des Ausfallsrisikos nicht zeitnah auf Einzelinstrumentebene identifiziert werden kann, etwa bevor es zu einem tatsächlichen Zahlungsausfall oder anderweitigen Kreditereignissen kommt. Die Beurteilung eines Transfers auf Portfolioebene erfolgt dabei abhängig von den jeweiligen Umständen anhand des sog. „Bottom-up“- oder „Top-down“-Ansatzes:

- Im Falle des „Bottom-up“-Ansatzes werden Teilportfolien identifiziert, deren Instrumente ähnliche Ausfallrisikoeigenschaften aufweisen. Hierzu zählt der IASB beispielhaft u.a. die Art des Instruments, das Kreditrisikorating, die Art erhaltener Sicherheiten, die Restlaufzeit oder den geografischen Standort des Schuldners. Auf Basis dieser homogenen Ausfallrisikoeigenschaften können signifikante Erhöhungen des Ausfallrisikos für einzelne Teilportfolien identifiziert und die relevanten Teilportfolien in Stufe 2 transferiert werden.
- Der „Top-down“-Ansatz ist anzuwenden, wenn eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nicht für ein (Teil-)Portfolio als Ganzes identifiziert werden kann und eine (weitere) Unterteilung in Teilportfolien auf Basis ähnlicher Ausfallrisikoeigenschaften nicht möglich ist. Jedoch liegen für das Portfolio etwa auf Basis historischer Erfahrungen Annahmen vor, welcher Prozentsatz des Portfolios von einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos betroffen ist. Das Portfolio ist somit anteilig in Stufe 2 zu transferieren.

Vereinfachungen bei der Anwendung des Transferkriteriums aus Stufe 1

Um eine Operationalisierbarkeit des Transferkriteriums unter Kosten-Nutzen-Aspekten zu gewährleisten, sieht IFRS 9 die in Abbildung 4 dargestellten vereinfachenden Ausnahmen im Rahmen der Beurteilung des Transfers aus Stufe 1 vor:

Abb. 4 – Vereinfachende Annahmen für einen Transfer aus Stufe 1



Wahlrecht

Weist ein Instrument am Abschlussstichtag ein „niedriges“ Ausfallsrisiko auf, ist eine freiwillige pauschale Zuordnung des Instruments in Stufe 1 ohne Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos möglich. Das Ausfallrisiko gilt als „niedrig“, wenn erwartungsgemäß eine hohe Schuldendienstfähigkeit des Kreditnehmers in der nahen Zukunft besteht und bei Verschlechterung der ökonomischen Bedingungen oder Geschäftsbedingungen auf längere Sicht die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers möglicherweise – jedoch nicht zwingend – eingeschränkt sein kann. Dies gilt beispielsweise für Instrumente, deren externes Rating zu einer Einordnung als „investment grade“ führt bzw. wenn bei Nutzung interner Ratings eine zu „investment grade“ äquivalente Einstufung erfolgt. Unter „investment grade“ werden i.d.R. Instrumente mit den Ratings AAA bis BBB (einschließlich Baa3 bzw. BBB-) subsumiert. Erfüllt ein Instrument an nachfolgenden Abschlussstichtagen nicht länger das Kriterium des „niedrigen“ Ausfallrisikos, führt das nicht automatisch zu einem Transfer in Stufe 2. Auch hier ist wiederum eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos zu prüfen.

Näherungslösung

Ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos stattgefunden hat, kann anhand der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit (12-month PD) des Instruments beurteilt werden statt mittels der Ausfallwahrscheinlichkeit der gesamten Restlaufzeit. Dies ist jedoch nur zulässig, soweit keine Umstände darauf hinweisen, dass eine Betrachtung der Ausfallwahrscheinlichkeit der gesamten Restlaufzeit notwendig ist. Beispielhaft für einen solchen Fall nennt der IASB endfällige Instrumente.

Widerlegbare Vermutung

Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass ein Transfer in Stufe 2 spätestens dann zu erfolgen hat, sobald vertragliche Zahlungen seit mehr als 30 Tagen überfällig sind. Die Annahme kann jedoch durch den Nachweis widerlegt werden, dass das Ausfallrisiko bei Überschreiten der 30-Tages-Schwelle nicht signifikant steigt. So kann z.B. durch Analyse der Ausfallhistorie der Nachweis erbracht werden, dass ein signifikanter Anstieg des Ausfallrisikos erst bei 60 Tagen Überfälligkeit zu beobachten ist. Ein alleiniges Abstellen auf die Überfälligkeit eines Instruments zur Beurteilung des Transferkriteriums ist jedoch nicht gestattet, soweit auf Einzel- oder Portfolioebene Informationen über belastbare Prognosen künftiger Ereignisse mit angemessenem Aufwand verfügbar sind.

Indikatoren einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos

Für die Beurteilung des Transferkriteriums zwischen Stufe 1 und Stufe 2 sind alle verfügbaren Informationen zu berücksichtigen, die ohne unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwand beschafft bzw. ermittelt werden können. Für die Finanzberichterstattung bereits verfügbare Informationen können laut IASB immer als Informationen angesehen werden, die ohne unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwand beschaffbar sind. Im Rahmen der Anwendungshinweise nennt der IASB beispielhaft qualitative Indikatoren, die für die Beurteilung des Ausfallrisikos berücksichtigt werden können bzw. müssen.

Abb. 5 – Beispielhafte Indikatoren für einen Transfer aus Stufe 1

- ▶ Signifikante Veränderung der Kreditkonditionen bei (theoretischem) Neuabschluss des Geschäfts
- ▶ Signifikante Veränderung der ausfallrisikobezogenen Marktdaten (z.B. Ausweitung der Risikoprämie, Preisveränderung von Credit Default Swaps des Schuldners)
- ▶ Tatsächliche oder erwartete signifikante Veränderung im externen oder internen Kreditrating des Instruments
- ▶ Tatsächliche oder erwartete Verschlechterung der für die Kreditwürdigkeit des Schuldners relevanten ökonomischen, finanziellen, regulatorischen oder technologischen Umstände
- ▶ Tatsächliche oder erwartete signifikante Verschlechterung des Geschäftsergebnisses des Schuldners
- ▶ Signifikante Verschlechterung der Kreditqualität anderer Instrumente desselben Schuldners
- ▶ Signifikante Minderung des Werts von Sicherheiten oder der Qualität von Finanzgarantien Dritter
- ▶ Reduzierte finanzielle Unterstützung durch das Mutterunternehmen oder andere Konzernunternehmen
- ▶ Erwartete Veränderung der Vertragsbedingungen z.B. aufgrund von erwarteten Vertragsverstößen
- ▶ Signifikante Verschlechterung der erwarteten Leistung und des erwarteten Verhaltens des Schuldners
- ▶ Verändertes Management des finanziellen Vermögenswerts (z.B. Watch List Monitoring)
- ▶ Überfälligkeit ausstehender Zahlungsansprüche

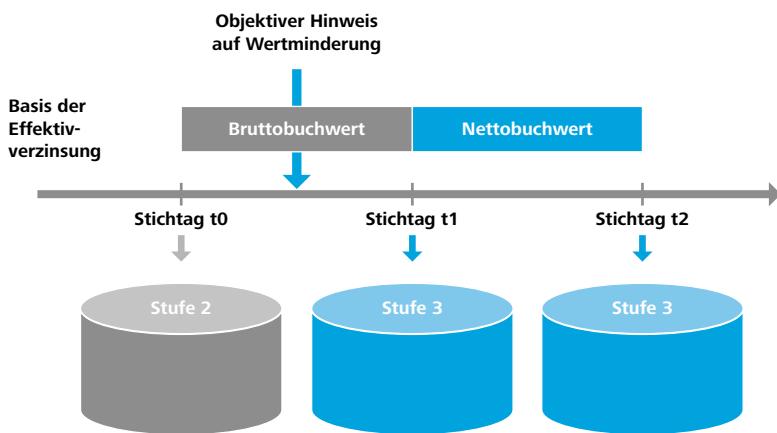
Kriterien für einen Transfer zwischen Stufe 2 und Stufe 3

Ein Transfer aus Stufe 2 in Stufe 3 hat zu erfolgen, wenn objektive Hinweise auf eine Wertminderung am Abschlussstichtag vorliegen. Diese entsprechen letztlich jenen bereits in IAS 39 enthaltenen objektiven Hinweisen, welche derzeit im Rahmen des Modells der eingetretenen Verluste die Wertminderungsermittlung auslösen. Als objektive Hinweise gelten:

- Erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten oder des Schuldners
- Ein Vertragsbruch wie beispielsweise ein Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen
- Zugeständnisse, die der Kreditgeber dem Kreditnehmer aus wirtschaftlichen oder vertraglichen Gründen im Zusammenhang mit finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers macht, ansonsten aber nicht gewähren würde
- Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass der Kreditnehmer in Insolvenz oder ein sonstiges Sanierungsverfahren geht
- Das durch finanzielle Schwierigkeiten bedingte Verschwinden eines aktiven Markts für diesen finanziellen Vermögenswert
- Der Erwerb oder die Ausgabe eines finanziellen Vermögenswerts mit einem hohen Disagio, das die angefallenen Kreditausfälle widerspiegelt.

Liegt ein solcher objektiver Hinweis auf Wertminderung am Abschlussstichtag vor, ist in Folgeperioden die Zinsabgrenzung des Instruments auf Basis des Nettobuchwerts zu berechnen.

Abb. 6 – Zinsvereinnahmung: Zeitpunkt des Wechsels



Beobachtung

Aus Sicht des IASB spiegelt die Erfassung des Zinsertrags auf Basis des Bruttobuchwerts bei Konkretisierung eines möglichen Verlusts durch einen objektiven Hinweis auf Wertminderung nicht länger die tatsächliche Verzinsung des Instruments wider. Die Basis der Effektivverzinsung wird jedoch nicht im Zeitpunkt umgestellt, in dem der objektive Hinweis auftritt, sondern erst in der dem Abschlussstichtag folgenden Periode. Diese Erleichterung basiert auf Kosten-Nutzen-Erwägungen des IASB und ermöglicht den Erstellern, das Transferkriterium aus Stufe 2 immer nur zu den jeweiligen Abschlussstichtagen und nicht laufend beurteilen zu müssen.

Gleichzeitig stellt diese Erleichterung jedoch einen Bruch mit dem in IAS 34 **Zwischenberichterstattung** verankerten Grundsatz dar, dass die Häufigkeit der Berichterstattung eines Unternehmens die Höhe des Jahresergebnisses nicht beeinflussen darf. Tritt ein objektiver Hinweis auf Wertminderung für einen finanziellen Vermögenswert unterjährig ein, so dürfen Unternehmen mit jährlicher Finanzberichterstattung die Effektivverzinsung des finanziellen Vermögenswerts bis zum Ende des Geschäftsjahrs auf Basis des Bruttobuchwerts fortführen. Unternehmen mit Zwischenberichterstattung hingegen müssen bereits im nächsten Quartals- oder Halbjahresabschluss und somit unterjährig die Basis der Effektivverzinsung auf den Nettobuchwert umstellen.

Ausnahmen vom allgemeinen Wertminderungsmodell

Ausnahmen vom allgemeinen Wertminderungsmodell stellen zum einen das vereinfachte Wertminderungsmodell für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen aus Leasingverhältnissen sowie für aktive Vertragsposten gemäß IFRS 15 dar. Zum anderen werden für finanzielle Vermögenswerte, die bei Ausgabe oder Erwerb bereits objektive Hinweise auf Wertminderung aufweisen, gesonderte Vorschriften vorgeschrieben.

Finanzielle Vermögenswerte mit objektivem Hinweis auf Wertminderung bei Zugang

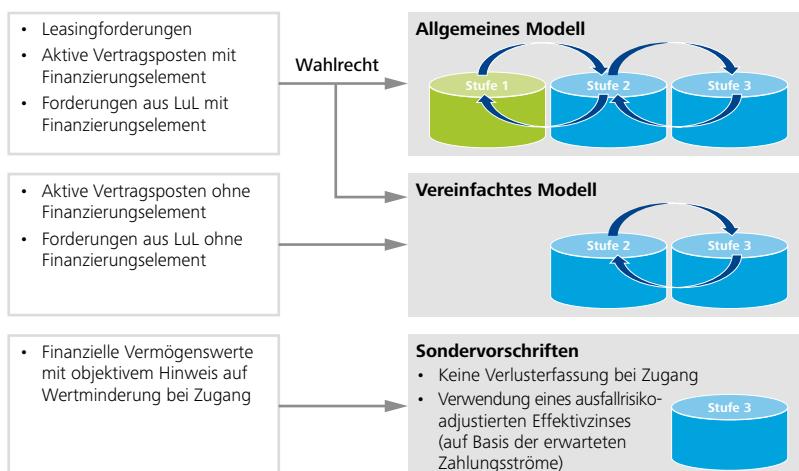
Für finanzielle Vermögenswerte, die bei Ausreichung oder Erwerb bereits einen objektiven Hinweis auf Wertminderung aufweisen, sind sowohl hinsichtlich der Zinserfassung als auch der Verlusterfassung gesonderte Vorschriften zu berücksichtigen. Bei erstmaliger Erfassung des finanziellen Vermögenswerts ist dessen Effektivverzinsung nicht auf Basis der vertraglichen Zahlungsströme, sondern auf Basis der erwarteten Zahlungsströme unter Beachtung künftiger erwarteter Verluste zu ermitteln. Daraus ergibt sich ein ausfallrisikoadjustierter Effektivzins (credit-adjusted effective interest rate), welcher in Folgeperioden zur Ermittlung der Zinserträge heranzuziehen ist. Durch die Berücksichtigung

erwarteter Verluste des Instruments im Rahmen des Effektivzinssatzes ist keine weitere Risikovorsorge im Zugangszeitpunkt zu bilden. Jegliche Veränderungen in der Schätzung der erwarteten Verluste über die Restlaufzeit seit Zugang sind jedoch sofort und in voller Höhe ertrags- oder aufwandswirksam zu erfassen. Die Berechnung der erwarteten Verluste hat dabei unter Anwendung des ausfallrisikoadjustierten Effektivzinssatzes zu erfolgen. Die Basis der Zinserfassung ist dabei grundsätzlich der Nettobuchwert des finanziellen Vermögenswerts.

Vereinfachtes Wertminderungsmodell

Nach dem vereinfachten Wertminderungsmodell ist für alle Instrumente unabhängig von ihrer Kreditqualität eine Risikovorsorge in Höhe der erwarteten Verluste über die Restlaufzeit zu erfassen. D.h., es erfolgt eine pauschale Zuordnung zu Stufe 2 bei Zugang und ein Transfer in Stufe 3, soweit objektive Hinweise auf Wertminderung vorliegen. Eine Zuordnung zu Stufe 1 ist untersagt. Der Anwendungsbereich des vereinfachten Modells stellt sich wie in Abbildung 7 veranschaulicht dar:

Abb. 7 – Ausnahmen vom allgemeinen Wertminderungsmodell



Die Wahlrechte für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und aktive Vertragsposten mit Finanzierungselement sowie für Leasingforderungen können jeweils unabhängig voneinander ausgeübt werden, dann aber stetig.

Beobachtung

Das vereinfachte Wertminderungsmodell soll Kosten-Nutzen-Erwägungen Rechnung tragen. Aus Sicht des IASB übersteigen die Kosten der Anwendung des allgemeinen Wertminderungsmodells auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aktive Vertragsposten sowie Forderungen aus Leasingverhältnissen den damit verbundenen Nutzen. Durch die Anwendungsmöglichkeit bzw. -pflicht des vereinfachten Modells entfällt sowohl die Notwendigkeit der Berechnung eines erwarteten 12-Monats-Verlusts als auch die Überprüfung auf Erfüllung des Transferkriteriums zwischen Stufe 1 und Stufe 2.

Verlustschätzung

Der erwartete Verlust ist als unverzerrter Erwartungswert unter Berücksichtigung einer repräsentativen Auswahl möglicher Szenarien zu berechnen. Zudem stellt der erwartete Verlust einen Barwert dar, welcher den Zeitwert des Geldes berücksichtigt. Folgende im Rahmen der Verlustschätzung zu beachtende Komponenten werden nachstehend näher betrachtet:

- Einzubeziehende Informationen
- Erwartete Zahlungsströme
- Szenarioanalyse
- Zeitwert des Geldes
- Erfassungsebene (Einzel- vs. Portfolioebene)
- Berechnungsmethode
- 12-Monats-Verlust vs. erwarteter Verlust über die Restlaufzeit

Einzubeziehende Informationen

Für die Verlustschätzung sind alle verfügbaren Informationen angemessen zu beachten, darunter historische Daten, derzeitige wirtschaftliche Verhältnisse sowie belastbare Prognosen künftiger wirtschaftlicher Verhältnisse. Informationen werden dabei vom IASB als verfügbar angesehen, wenn sie ohne unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwand beschafft werden können. Zu berücksichtigen sind sowohl schuldnerspezifische Faktoren als auch allgemeine ökonomische Faktoren auf Basis derzeitigter sowie künftig erwarteter Entwicklungen. Hierbei können sowohl interne als auch externe Daten als Grundlage dienen. Da mit erhöhtem Zeithorizont die Prognosesicherheit sinkt, erlaubt der IASB für weit in der Zukunft liegende Perioden eine Extrapolation auf Basis von Prognosen, welche auf einer verfügbaren und detaillierteren Informationsbasis beruhen. Bei Nutzung historischer Daten, wie etwa historischer Ausfallquoten, muss eine weitestgehende Anpassung an die aktuellen sowie künftig erwarteten Umstände erfolgen. Die der Verlustschätzung zugrunde liegenden Methoden und Annahmen sind regelmäßig mittels Backtesting zu überprüfen.

Beobachtung

Der IASB stellt explizit klar, dass es sich bei der Schätzung der erwarteten Verluste um die unternehmensindividuellen Erwartungen handelt. Im Rahmen der Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen sind jedoch auch beobachtbare Marktdaten einzubeziehen. Die im Standard festgelegten Grundsätze der Verlustschätzung gelten auch für Instrumente in der FVTOCI-Kategorie, sodass sich die Veränderung der Risikovorsorge und eventuelle Schwankungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund einer veränderten Preisung des Kreditrisikos durch die Marktteilnehmer nicht zwingend entsprechen müssen.

Erwartete Zahlungsströme

Erwartete Verluste stellen eine Schätzung des Barwerts der erwarteten Zahlungsausfälle über die Restlaufzeit eines finanziellen Vermögenswerts dar. Zahlungsausfälle stellen dabei jegliche Abweichung zwischen den tatsächlichen und den vertraglich vereinbarten Zahlungsströmen des finanziellen Vermögenswerts dar und umfassen somit sowohl Zins- als auch Tilgungszahlungen. Als Zahlungsausfall gilt auch die zeitliche Verschiebung von Zahlungen ohne entsprechenden Ausgleich. Erwartete Verluste eines finanziellen Vermögenswerts berechnen sich somit als Differenz aus dem Barwert der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme und dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme. Hinsichtlich der Betrachtungsperiode sind erwartete Zahlungsausfälle maximal bis zum Ende der vertraglichen Laufzeit unter Berücksichtigung von Verlängerungsoptionen zu betrachten. In die erwarteten Zahlungsströme sind dabei bei besicherten finanziellen Vermögenswerten auch die erwarteten Zahlungsströme aus einer Verwertung abzüglich der Kosten für den Erwerb und den Verkauf der Sicherheit zu berücksichtigen.

Szenarioanalyse

Die Abbildung des erwarteten Verlusts als Erwartungswert macht die Betrachtung verschiedener künftiger Szenarien erforderlich. Es soll also weder ausschließlich ein Worst-Case-Szenario noch ein Best-Case-Szenario ermittelt werden. Vielmehr soll die Schätzung immer die Möglichkeit eines Ausfalls sowie die Möglichkeit des Nicht-Ausfalls berücksichtigen, selbst wenn das wahrscheinlichste Szenario der Nicht-Ausfall ist.

Zeitwert des Geldes

Die Erfassung erwarteter Verluste als Barwert erfordert die Bestimmung eines Diskontzinssatzes, welcher den Zeitwert des Geldes (time value of money) repräsentiert. Für festverzinsliche Instrumente schreibt der Standard als Diskontzinssatz den bei Zugang ermittelten Effektivzins oder eine Approximation desselben vor. Für variabel verzinsliche Instrumente ist der jeweils aktuelle Effektivzinssatz zu verwenden. Die Diskontierung der erwarteten Verluste hat dabei zwingend auf den Abschlussstichtag und nicht etwa auf den Zeitpunkt des Ausfallereignisses zu erfolgen.

Erfassungsebene (Einzel- vs. Portfolioebene)

Die Berechnung der erwarteten Verluste kann auf Ebene des einzelnen Instruments erfolgen oder auf Portfolioebene, soweit die Instrumente ähnliche Ausfallrisikoeigenschaften (siehe oben) aufweisen. Soweit auf Ebene des einzelnen Instruments keine angemessenen Informationen verfügbar sind, die ohne unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwand beschafft werden können, hat die Bewertung des erwarteten Verlusts auf Portfolioebene unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen inklusive künftiger Prognosen zu erfolgen. Hierbei kann es durchaus sein, dass sich während der Laufzeit eines Instruments die Erfassungsebene ändert, etwa bei Feststellung eines objektiven Hinweises auf Wertminderung.

Berechnungsmethode

Für die Schätzung erwarteter Verluste wird im Standard keine konkrete Berechnungsmethode vorgeschrieben. Neben einer Berechnung auf Basis von PD, EaD und LGD kommt etwa auch die Anwendung von Verlustraten (credit loss rates) in Betracht. Dies gilt auch für die Berechnung des erwarteten 12-Monats-Verlusts in Stufe 1. Hierdurch soll Unternehmen, die keine Daten bzgl. der 12-monatigen Ausfallwahrscheinlichkeit vorliegen haben, eine Berechnung auf Basis historischer und branchenbezogener Daten ermöglicht werden.

Praktische Ausnahme zur Schätzung der erwarteten Verluste

Der Standard nennt als praktische Ausnahme für die Schätzung sowohl des erwarteten 12-Monats-Verlusts als auch des erwarteten Verlusts über die Restlaufzeit für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen die Verwendung einer sog. Wertberichtigungstabelle (provision matrix). Dabei handelt es sich um historische Ausfallquoten, welche am jeweiligen Abschlussstichtag um aktuelle Informationen und Erwartungen anzupassen sind. Eine solche Tabelle kann etwa die erwarteten Verluste über die Restlaufzeit als pauschalen Prozentsatz in Abhängigkeit von der Dauer der Überfälligkeit bestimmen, z.B. 1% Risikovorsorge vom Nominal, falls keine Überfälligkeit besteht; 2% vom Nominal, falls eine Überfälligkeit von weniger als 30 Tagen besteht; usw.

12-Monats-Verlust vs. erwarteter Verlust über die Restlaufzeit

Die Verlustschätzungen in Stufe 1 und den Stufen 2 und 3 unterscheiden sich letztlich primär durch den Zeithorizont, für den die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls berücksichtigt wird. Für die Berechnung des erwarteten 12-Monats-Verlusts in Stufe 1 sind die erwarteten Zahlungsausfälle über die Restlaufzeit mit der Ausfallwahrscheinlichkeit des Instruments innerhalb der nächsten zwölf Monate zu gewichten. Der 12-Monats-Verlust stellt somit weder die erwarteten Zahlungsausfälle innerhalb der nächsten zwölf Monate noch den erwarteten Verlust über die Restlaufzeit für jene Instrumente dar, für die ein Ausfallereignis in den nächsten zwölf Monaten erwartet wird. In den Stufen 2 und 3 hingegen ist die Ausfallwahrscheinlichkeit über die Restlaufzeit des Instruments zu berücksichtigen.

Sonderregelungen der Verlustschätzung

Kreditzusagen

Für Kreditzusagen im Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften enthält der Standard Sonderregelungen hinsichtlich der Verlustschätzung. Erwartete Zahlungsausfälle bemessen sich bei noch nicht genutzten Kreditzusagen aus der Differenz zwischen dem Barwert der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme bei Kreditinanspruchnahme und dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme bei Kreditinanspruchnahme. Hierbei sind die Wahrscheinlichkeit und die Höhe der erwarteten Inanspruchnahme der Kreditzusage zu berücksichtigen. Für die Berechnung des erwarteten 12-Monats-Verlusts sind die Zahlungsausfälle auf Basis des Betrags zu berechnen, welcher voraussichtlich innerhalb der nächsten zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag in Anspruch genommen wird. Bei Berechnung des erwarteten Verlusts über die Restlaufzeit ist entsprechend die Inanspruchnahme über die gesamte Restlaufzeit der Kreditzusage zu berücksichtigen.

Die vertraglichen Zahlungsausfälle sind maximal für jene Periode zu betrachten, in der ein Unternehmen eine gegenwärtige vertragliche Verpflichtung zur Ausgabe von Krediten hat. Um jedoch die tatsächliche Unternehmenspraxis darzustellen, löst sich der IASB von diesem Grundsatz im Falle von finanziellen Vermögenswerten, die sowohl einen bereits gezogenen als auch einen noch nicht gezogenen Kreditanteil besitzen und bei denen sich trotz Kündigungs- option des Kreditgebers das Ausfallrisiko auf Basis einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht auf die vertragliche Kündigungsfrist beschränkt. Für solche finanziellen Vermögenswerte sind Zahlungsausfälle über den vertraglichen Verpflichtungszeitraum hinaus für jene Perioden zu erfassen, in denen das Unternehmen einem Ausfallrisiko aus der Kreditusage ausgesetzt ist und dieses nicht durch Maßnahmen des internen Risikomanagements mindern kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Kündigungsoptionen nicht im Rahmen des täglichen Risikomanagements durchgesetzt werden, da Kreditnehmer mit erhöhtem Ausfallrisiko nur bei tatsächlichem Zahlungsausfall identifiziert werden.

Hintergründe

Die Ausnahme für Kreditzusagen hinsichtlich des Betrachtungszeitraums wurde insbesondere mit Blick auf revolvierende Kreditzusagen wie etwa Kreditkarten oder Kontokorrentkredite geschaffen. Der IASB folgt damit den Rückmeldungen aus der Unternehmenspraxis, die eine Beschränkung des Zeitraums der Verlusterfassung für diese Instrumente auf die vertragliche Kündigungsperiode als nicht sachgerecht ansahen, da dies der ökonomischen Realität als auch der Steuerung im internen Risikomanagement widerspräche.

Der bei der Verlustschätzung für Kreditzusagen anzuwendende Diskontzinssatz ist jener Effektivzinssatz bzw. eine Approximation desselben, der bei Ausgabe des Kredits bestimmt würde. Kann der Effektivzins bei theoretischer Ziehung des Kredits nicht bestimmt werden, ist der Zinssatz, welcher die aktuellen Markterwartungen im Hinblick auf den Zinseffekt sowie die für die Zahlungsströme spezifischen Risiken widerspiegelt, anzuwenden. Dieser Zinssatz entspricht dem Diskontzinssatz gemäß IAS 37 **Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventalforderungen**.

Finanzgarantien

Bei Finanzgarantien ist der Garantiegeber lediglich zu Zahlungen gegenüber dem Garantenehmer verpflichtet, falls der Schuldner ausfällt. Die erwarteten Zahlungsausfälle stellen somit die erwarteten Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Garantenehmer dar, um diesen für einen eingetretenen Verlust zu entschädigen, abzüglich vom Garantenehmer, dem Schuldner oder von dritten Parteien erhaltenen Beträgen. Ist ein Vermögenswert vollständig garantiert, entsprechen die Schätzungen der Zahlungsausfälle aus der Finanzgarantie den Ausfallschätzungen aus dem garantierten Vermögenswert (ohne Berücksichtigung der Garantie).

Ein weiterer Unterschied bei der Verlustschätzung für Finanzgarantien im Vergleich zu finanziellen Vermögenswerten ergibt sich hinsichtlich des anzuwendenden Diskontzinssatzes. Dieser ist in Übereinstimmung mit IAS 37 ein Zinssatz, welcher die aktuellen Markterwartungen im Hinblick auf den Zinseffekt sowie die für die Zahlungsströme spezifischen Risiken widerspiegelt, soweit diese nicht bereits bei der Schätzung der Zahlungsströme berücksichtigt wurden.

Leasingforderungen

Die Verlustschätzung von Leasingforderungen hat auf Basis jener Zahlungsströme zu erfolgen, die zur Bemessung der Leasingforderung gemäß IAS 17 berücksichtigt wurden. Des Weiteren entspricht der Diskontzinssatz zur Berechnung des Barwerts der erwarteten Verluste jenem Zins, welcher zur Berechnung der Leasingforderung angewandt wurde.

Finanzielle Vermögenswerte, die nach Zugang einen objektiven Hinweis auf Wertminderung aufweisen

Für finanzielle Vermögenswerte, die nach erstmaligem Ansatz am Abschlussstichtag einen objektiven Hinweis auf Wertminderung aufweisen und somit in Stufe 3 zu transferieren sind, ist der erwartete Verlust als die Differenz zwischen dem Bruttobuchwert und dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme diskontiert mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des Instruments zu berechnen. Mögliche Veränderungen in der Höhe der Risikovorsorge sind in der GuV als Wertminderungsaufwand bzw. Wertaufholung abzubilden.

Finanzielle Vermögenswerte, die bei Zugang einen objektiven Hinweis auf Wertminderung aufweisen

Für finanzielle Vermögenswerte, die bei Zugang einen objektiven Hinweis auf Wertminderung aufweisen, ist als Diskontzinssatz zur Berechnung des Barwerts der erwarteten Verluste der ursprüngliche risikoadjustierte Effektivzinssatz des Instruments zu wählen.

Abgesehen von den Sonderregelungen gelten für die Verlustschätzung von Kreditzusagen, Finanzgarantien, Leasingforderungen sowie finanziellen Vermögenswerten, die einen objektiven Hinweis auf Wertminderung aufweisen, die allgemeinen Vorschriften.

Ausweis

Ausweisfragen ergeben sich im Zusammenhang mit dem Wertminderungsmodell insbesondere bzgl. der Erfassung von erwarteten Verlusten und den korrespondierenden Bilanz- und GuV-Posten. Daneben führt die Anwendung des Wertminderungsmodells auf die FVTOCI-Kategorie unter IFRS 9 zu Besonderheiten der Abbildung.

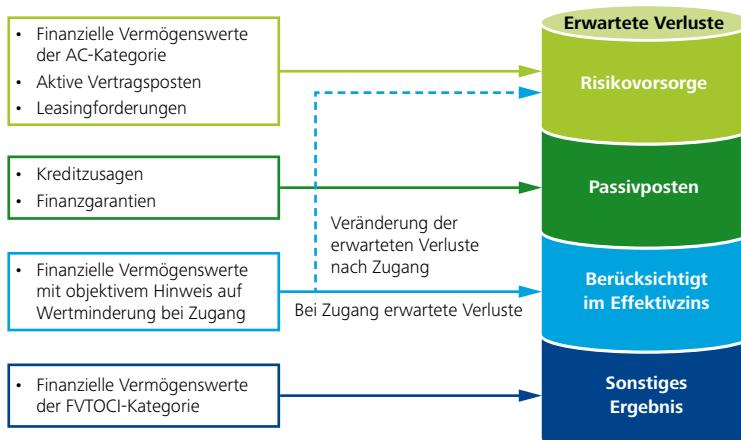
Ausweis der erwarteten Verluste

Die erfassten Verluste sind

- für finanzielle Vermögenswerte der AC-Kategorie, Leasingforderungen sowie aktive Vertragsposten über eine Risikovorsorge,
- für finanzielle Vermögenswerte, die bei Zugang einen objektiven Hinweis auf Wertminderung aufweisen, lediglich in Höhe der Veränderung der Verlustschätzung seit Zugang des Instruments über eine Risikovorsorge,
- für Kreditzusagen und Finanzgarantien – soweit differenzierbar – über einen Passivposten und
- für finanzielle Vermögenswerte der FVTOCI-Kategorie über das sonstige Ergebnis auszuweisen.

Grundsätzlich sind somit erwartete Verluste im Rahmen eines separaten Postens „Risikovorsorge“ bzw. eines Passivpostens abzubilden. Trotz der Unterschiede im Ausweis enthält der Begriff „Risikovorsorge“ laut Standard alle erfasssten Verluste der Instrumente sowie Wertaufholungen im Anwendungsbereich des Wertminderungsmodells. Wird jedoch ein finanzieller Vermögenswert teilweise oder gänzlich als nicht länger einbringlich eingeschätzt, ist die (anteilige) Risikovorsorge gegen den Buchwert des Vermögenswerts auszubuchen (write-off). Dies wird vom IASB als Ausbuchungssachverhalt betrachtet. Die Höhe der Risikovorsorge bzw. des Passivpostens ist vom Unternehmen an jedem Abschlussstichtag neu zu schätzen und ertrags- oder aufwandswirksam anzupassen. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind Wertminderungsaufwendungen inklusive möglicher Erträge aus Wertaufholungen gesondert auszuweisen.

Abb. 8 – Ausweis der erwarteten Verluste



Besonderheiten der FVTOCI-Kategorie

Die mit IFRS 9 (2014) neu eingeführte FVTOCI-Kategorie enthält finanzielle Vermögenswerte, deren Zahlungsströme lediglich Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Nominalbetrag darstellen und die in einem Geschäftsmodell gehalten werden, dessen Zielsetzung sowohl das Halten als auch die Veräußerung der Vermögenswerte bedingt. Der Bilanzausweis finanzieller Vermögenswerte in der FVTOCI-Kategorie hat zum beizulegenden Zeitwert zu erfolgen. Der IASB sieht für diese Instrumente vor, die Zinserträge auf Basis der (in Schattenrechnung geführten) fortgeführten Anschaffungskosten zu erfassen und darüber hinausgehende Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis (other comprehensive income, OCI) abzubilden. Aus Sicht des IASB widerspricht der Ausweis einer Risikovorsorge für Instrumente der FVTOCI-Kategorie der vorgeschriebenen Abbildung zum beizulegenden Zeitwert. Folglich ist ein Ausweis einer separaten Risikovorsorge für Instrumente dieser Kategorie in Rahmen des Standards untersagt worden. Wertminderungen bzw. Wertaufholungen sind über das sonstige Ergebnis zu erfassen. Bei Abgang des Instruments ist der zugehörige OCI-Posten entsprechend ertrags- oder aufwandswirksam auszubuchen (sog. Recycling).

Angaben

Mit dem neuen Wertminderungsmodell einher geht auch eine Ausweitung der Offenlegungsvorschriften, welche in IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** integriert wurden. Die Offenlegungsvorschriften sind auf alle Instrumente im Anwendungsbereich des Wertminderungsmodells anzuwenden. Die neuen und geänderten Angaben zu Wertminderungen verfolgen die Zielsetzung, Informationen über die Auswirkungen des Ausfallrisikos auf den Betrag, den zeitlichen Anfall und die Unsicherheit künftiger Zahlungsströme bereitzustellen. Um diese Zielsetzung zu erreichen, sollen

- Informationen über das interne Risikomanagement und dessen Zusammenspiel mit der Erfassung erwarteter Verluste inklusive der Methoden, Annahmen und Informationen, welche der Schätzung der erwarteten Verluste zugrunde gelegt werden,
- qualitative und quantitative Informationen über die im Abschluss enthaltenen Beträge aufgrund von Wertminderungen inklusive der Veränderung der erwarteten Verluste sowie der Gründe hierfür sowie
- Informationen über das Ausfallrisiko eines Unternehmens sowie signifikante Ausfallrisikokonzentrationen

offengelegt werden.

Die Angaben sind entweder im Abschluss oder mittels eines Querverweises vom Abschluss zu einer anderen Verlautbarung zu machen, wie beispielsweise einem Management- oder Risikobericht, der den Abschlussadressaten zu denselben Bedingungen und zur selben Zeit wie der Abschluss zugänglich ist. Ohne diese anhand eines Querverweises eingebrachten Informationen ist der Abschluss jedoch unvollständig.

Die Angaben sind teils pro Klasse der Instrumente offenzulegen. Hier ist der bereits in IFRS 7 bestehende Begriff der „Klasse“ anzuwenden, d.h., die Instrumente sind entsprechend der Art der geforderten Angaben und anhand der jeweiligen Eigenschaften zu gruppieren.

Informationen über das interne Risikomanagement

Um die Verknüpfung von internem Risikomanagement und der Erfassung erwarteter Verluste zu verstehen, sind Angaben bzgl. der Ausübung von Ermessensentscheidungen offenzulegen. Hierzu fordert der IASB Informationen darüber:

- Wann ein Unternehmen einen Transfer aus Stufe 1 vornimmt. Dies betrifft auch
 - ob und wie die Anwendung der Ausnahme für Instrumente mit „niedrigem“ Ausfallrisiko erfolgt inklusive der Klassen finanzieller Vermögenswerte, für welche die Ausnahme genutzt wird,
 - ob und falls ja, wie die Annahme eines Transfers in Stufe 1 bei einer Überfälligkeit von über 30 Tagen widerlegt wurde
- Wie ein Unternehmen den Begriff „Ausfallereignis“ (default) definiert
- Wie Instrumente bei einer Bewertung erwarteter Verluste auf Portfolioebene gruppiert wurden
- Wie ein Unternehmen objektive Hinweise auf Wertminderung feststellt
- Wie die Abbildungsvorschriften in IFRS 9 für modifizierte finanzielle Vermögenswerte in Bezug auf Wertminderungen angewendet wurden, insbesondere unter welchen Bedingungen nach Modifikation ein Rücktransfer in Stufe 1 erfolgt und wie hoch die Rückfallquote solcher Instrumente ist
- Welche Inputfaktoren, Annahmen sowie Berechnungsmethoden zugrunde gelegt wurden bei
 - der Berechnung des 12-Monats-Verlusts
 - der Identifikation signifikanter Erhöhungen des Ausfallrisikos
 - der Identifikation objektiver Hinweise auf Wertminderungen
- Wie Prognosen künftiger Ereignisse inklusive makroökonomischer Informationen in die Berechnung erwarteter Verluste eingeflossen sind
- Ob Veränderungen in den Berechnungsmethoden oder signifikante Veränderungen in den Inputfaktoren vorgenommen wurden und die Gründe einer solchen Veränderung

Angaben bezüglich der im Abschluss enthaltenen Beträge

Um den Abschlussadressaten Informationen über die im Abschluss enthaltenen Beträge aufgrund der Erfassung erwarteter Verluste zur Verfügung zu stellen, sieht der Standard folgende Angabepflichten vor:

Überleitungsrechnungen der Risikovorsorge vom Anfangs- auf den Endbestand

Es ist eine Überleitungsrechnung der Risikovorsorge pro Klasse der Instrumente anzugeben, wobei eine Differenzierung nach Stufen (separate Darstellung von Stufe 1, Stufe 2 und Stufe 3) sowie finanziellen Vermögenswerten, die bereits bei Zugang einen objektiven Hinweis auf Wertminderung aufweisen, zu erfolgen hat. Eine Überleitungsrechnung ist auch für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aktive Vertragsposten sowie Forderungen aus Leasingverhältnissen zu erstellen.

Überleitungsrechnungen des Bruttobuchwerts vom Anfangs- auf den Endbestand

Um die Veränderung der Risikovorsorge verständlich zu machen, sind zusätzlich alle signifikanten Veränderungen des Bruttobuchwerts im Rahmen einer Überleitungsrechnung für alle Instrumente im Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften darzustellen. Dies beinhaltet sowohl qualitative als auch quantitative Informationen. Beispielhaft nennt der IASB die Ausgabe oder Anschaffung neuer Instrumente sowie die Ausbuchung von Instrumenten als mögliche signifikante Veränderungen.

Finanzielle Vermögenswerte mit modifizierten Vertragsbedingungen

- Für finanzielle Vermögenswerte in Stufe 2 und 3, für welche innerhalb der Periode eine Vertragsanpassung vorgenommen wurde, sind der Nettobuchwert sowie der Gewinn oder Verlust aus der Anpassung anzugeben.
- Ebenfalls anzugeben ist der Bruttobuchwert von finanziellen Vermögenswerten mit modifizierten Vertragsbedingungen, welche im Zeitpunkt der Modifikation den Stufen 2 oder 3 zugeordnet waren und für die innerhalb der Periode ein Rücktransfer in Stufe 1 erfolgt ist.
- In Bezug auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aktive Vertragsposten sowie Forderungen aus Leasingverhältnissen im vereinfachten Wertminderungsmodell ist für die genannten Angaben statt auf die Klassifizierung in den Stufen 2 oder 3 auf eine Überfälligkeit von mehr als 30 Tagen abzustellen.

Erhaltene Sicherheiten

Um die Auswirkungen von Sicherheiten auf die erwarteten Verluste verständlich zu machen, sind pro Klasse finanzieller Vermögenswerte folgende Angabepflichten zu erfüllen:

- Betrag, der das maximale Ausfallrisiko darstellt, ohne Berücksichtigung gehaltener Sicherheiten oder anderweitiger Kreditbesicherungen
- Eine Beschreibung der erhaltenen Sicherheiten sowie anderer erhaltener Kreditbesicherungen, ihrer Natur und Qualität sowie eine Beschreibung von Qualitätsveränderungen. Zudem sind Informationen über finanzielle Vermögenswerte offenzulegen, die aufgrund einer vollständigen Besicherung einen erwarteten Verlust von null aufweisen.
Diese Angabepflichten gelten nicht für Leasingforderungen.
- Für alle finanziellen Vermögenswerte, die zum Abschlussstichtag einen objektiven Hinweis auf Wertminderung aufweisen, quantitative Angaben über erhaltene Sicherheiten sowie andere Kreditbesicherungen

Uneinbringlichkeit (write-off)

Es ist der vertraglich ausstehende Betrag von finanziellen Vermögenswerten anzugeben, bei denen das Unternehmen trotz dessen Einschätzung als uneinbringlich weiterhin eine Eintreibung ausstehender Beträge verfolgt.

Informationen über das Ausfallrisiko

Zum Zwecke der Offenlegung von Informationen über das Ausfallrisiko eines Unternehmens sowie signifikante Ausfallrisikokonzentrationen sind folgende Angaben erforderlich:

- Angabe des Bruttobuchwerts finanzieller Vermögenswerte sowie des im Risiko stehenden Betrags für Kreditzusagen und Finanzgarantien pro Ratingklasse. Die Angabe hat getrennt nach Stufe 1, 2 & 3 und finanziellen Vermögenswerten, die bereits bei Zugang einen objektiven Hinweis auf Wertminderung aufweisen, zu erfolgen. Die Anzahl der angegebenen Ratingklassen hat in Übereinstimmung mit dem internen Risikomanagements zu erfolgen.
- Für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aktive Vertragsposten und Leasingforderungen unter dem vereinbarten Wertminderungsmodell kann diese Angabe durch die Abbildung einer Wertberichtigungstabelle (provision matrix) erfüllt werden.
- Angaben zu Risikokonzentrationen, etwa auf Basis geografischer Regionen, LTV-Gruppierungen oder Industrien

Angabepflichten für Instrumente außerhalb des Anwendungsbereichs der Wertminderungsvorschriften

Für alle Instrumente, die in den Anwendungsbereich von IFRS 7 fallen, jedoch nicht den Wertminderungsvorschriften unterliegen (wie etwa finanzielle Vermögenswerte der FVTPL-Kategorie), wurden die bereits in IFRS 7 bestehenden Angaben zum Ausfallrisiko beibehalten. D.h., es ist sowohl der Betrag des maximalen Ausfallrisikos anzugeben als auch Informationen zu gehaltenen Sicherheiten und anderen Kreditbesicherungen zur Verfügung zu stellen.

Erstmalige Anwendung und Übergangsvorschriften

Die erstmalige verpflichtende Anwendung von IFRS 9 erfolgt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig, muss dann allerdings von einer entsprechenden Angabe begleitet werden und setzt die gleichzeitige Anwendung sämtlicher Folgeänderungen voraus, die mit IFRS 9 einhergehen (vgl. hierzu unseren Newsletter [IFRS fokussiert IFRS 9 – Neue Vorschriften zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten](#)). Wollen Unternehmen, die nach der IAS-Verordnung der EU ihre Abschlüsse in Einklang mit den IFRS aufstellen müssen, den Standard anwenden, so muss vorher zunächst das EU-Endorsement-Verfahren abgeschlossen und der Standard in europäisches Recht durch Veröffentlichung im EU-Amtsblatt übernommen worden sein.

Die Vorschriften des neuen Wertminderungsmodells sind in Einklang mit IAS 8 **Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler** grundsätzlich rückwirkend anzuwenden. Der Standard räumt hierfür allerdings begrenzte Ausnahmen ein:

- Können bei erstmaliger Anwendung Daten über das ursprüngliche Ausfallrisiko bei Zugang eines Finanzinstruments nur mit unangemessenem Zeit- oder Kostenaufwand beschafft werden, erfolgt seine Einordnung in Stufe 1 oder Stufe 2 bis zu seiner Ausbuchung anhand des vereinfachenden Kriteriums, ob das Instrument ein „niedriges“ Ausfallrisiko aufweist.
- Ein Unternehmen ist nicht verpflichtet, Vorperioden anzupassen. Dies ist gleichwohl zulässig, allerdings nur dann, wenn die Darstellung vergangener Perioden ohne Berücksichtigung späteren besseren Wissens (hindsight) möglich ist.

Passt das Unternehmen vergangene Perioden nicht an, ist der Anfangsbestand der Gewinnrücklage zu Beginn der Berichtsperiode, welche den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung umfasst, um den Effekt der erstmaligen Anwendung des neuen Wertminderungsmodells anzupassen. Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung wird vom Standard als der Beginn der Berichtsperiode definiert, in welcher IFRS 9 erstmalig angewendet wird.

Eine weitere wesentliche Erleichterung im Rahmen der Übergangsvorschriften sieht IFRS 9 hinsichtlich der Angabe von Korrekturbeträgen pro Posten gemäß IAS 8.28(f) vor. Unternehmen sind nicht verpflichtet, diese Korrekturbeträge aus erstmaliger Anwendung des Wertminderungsmodells offenzulegen.

Um den Effekt der erstmaligen Anwendung transparent zu machen, sind jedoch bei Übergang erweiterte Angaben erforderlich. Hierbei sieht der Standard vor, dass im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Endbestand der Risikovorsorge gemäß IAS 39 bzw. der Endbestand der Rückstellungen gemäß IAS 37 für Finanzgarantien und Kreditzusagen auf den Anfangsbestand der Risikovorsorge bzw. den Anfangsbestand der Passivposten gemäß dem neuen Wertminderungsmodell überzuleiten ist. Für finanzielle Vermögenswerte hat diese Überleitung pro Bewertungskategorie gemäß IAS 39 und IFRS 9 zu erfolgen, sodass die Effekte aus der Umstellung der Bewertungskategorien auf IFRS 9 und der erstmaligen Anwendung des Wertminderungsmodells separat dargestellt werden.

Vergleich des Wertminderungsmodells in IAS 39 und IFRS 9

Die nachfolgende Synopse vergleicht das Wertminderungsmodell unter IAS 39 mit dem neuen Wertminderungsmodell unter IFRS 9 und stellt zudem die Veränderungen seit Veröffentlichung des Standardentwurfs ED/2013/3 dar.

	IAS 39	IFRS 9 (2014)	Veränderungen an IFRS 9 (2014) im Vergleich zu ED/2013/3
Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften			
Allgemein			
Fremdkapitalinstrumente	Ja	Ja	
Eigenkapitalinstrumente	Ja	Nein (nicht notwendig)	
Spezifisch			
	Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten AK bewertet werden (Kategorien: LaR & HtM)	Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten AK bewertet werden (AC-Kategorie)	
	Finanzielle Vermögenswerte, deren Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis erfasst werden (Kategorie: AfS)	Finanzielle Vermögenswerte, deren Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis erfasst werden (FVTOCI-Kategorie)	
	Leasingforderungen	Leasingforderungen	
	–	Aktive Vertragsposten gemäß IFRS 15	Aufnahme aktiver Vertragsposten in den Anwendungsbereich
	–	Kreditzusagen, außer jene in der FVTPL-Kategorie	
	–	Finanzgarantien, außer jene in der FVTPL-Kategorie	
Erfassung von Wertminderungen			
... bei Zugang des Instruments	Nein	Ja, 12-Monats-Verlust (Stufe 1)	Klarstellung der Definition des 12-Monats-Verlusts
... bei signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos	Nein	Ja, erwarteter Verlust über die Restlaufzeit (Stufe 2)	Schärfung der Regelungen zur Beurteilung eines Transfers in Stufe 2 auf Portfolioebene
... bei Vorliegen objektiver Hinweise auf Wertminderung	Ja	Ja, erwarteter Verlust über die Restlaufzeit (Stufe 3)	Einführung einer Definition für den Begriff „Ausfallereignis“ (default)
Erleichterungen zur Beurteilung des Transferkriteriums aus Stufe 1	–	Anwendung des 12-Monats-Verlusts	Klarstellung, wann der 12-Monats-Verlust zur Beurteilung des Transferkriteriums genutzt werden darf
	–	Widerlegbare Vermutung bei einer Überfälligkeit von mehr als 30 Tagen	Klarstellung und Eingrenzung des Anwendungsbereichs bzgl. der Vermutung eines Transfers bei 30 Tagen Überfälligkeit
	–	Zwingende Einordnung aller Instrumente mit „niedrigem“ Ausfallrisiko zu Stufe 1	Schärfung der Erleichterung für Instrumente mit „niedrigem“ Ausfallrisiko sowie Gewährung der Ausnahme als Wahlrecht
Erfassung von Zinserträgen			
... für Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos	Bruttobasis	Bruttobasis	
... für Instrumente mit objektivem Hinweis auf Wertminderung	Nettobasis	Nettobasis	
Zeitpunkt der Umstellung von Brutto- auf Nettobasis	Vorliegen eines objektiven Hinweises	Beginn der Folgeperiode nach Vorliegen eines objektiven Hinweises	
Verlustschätzung			
Abhängig von der Kategorie	Ja	Nein	
Verlustschätzung		Differenz aus dem Barwert der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme und dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme	
	Finanzielle Vermögenswerte in den Kategorien LaR & HtM	Differenz zwischen dem Buchwert und dem Barwert der erwarteten künftigen Zahlungsströme diskontiert mit dem ursprünglichen Effektivzins	–
	Finanzielle Vermögenswerte in der AfS-Kategorie	Differenz zwischen den (fortgeführten) Anschaffungskosten und dem aktuellen beizulegenden Zeitwert	–
Diskontzinssatz	Abhängig von der Kategorisierung (s.o.)	Ursprünglicher Effektivzins	Abschaffung des Wahlrechts bzgl. des Diskontzinssatzes

	IAS 39	IFRS 9 (2014)	Veränderungen an IFRS 9 (2014) im Vergleich zu ED/2013/3
Besonderheiten der Verlustschätzung			
Leasingforderungen	Zahlungsströme und Diskontzins gemäß IAS 17	Zahlungsströme und Diskontzins gemäß IAS 17	
Finanzielle Vermögenswerte mit objektivem Hinweis bei Zugang Kreditzusagen	Diskontierung mit dem risikoadjustierten Effektivzins –	Diskontierung mit dem risikoadjustierten Effektivzins Berücksichtigung der Ausübungswahrscheinlichkeit; Ausnahmen für revolvinge Kreditzusagen bzgl. des Betrachtungszeitraums	Einführung der Ausnahme für revolvinge Kreditzusagen bzgl. des Betrachtungszeitraums
Finanzgarantien	–	Erwartete Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Garantenehmer	
Sondervorschriften			
Eigenkapitalinstrumente	zusätzliche objektive Hinweise	–	
Finanzielle Vermögenswerte mit objektivem Hinweis bei Zugang	Keine Verlusterfassung im Zugangszeitpunkt; Zinserfassung mittels des risikoadjustierten Effektivzinses	Keine Verlusterfassung im Zugangszeitpunkt; Zinserfassung mittels des risikoadjustierten Effektivzinses	
Vereinfachtes Modell (Pflicht bzw. Wahlrecht)	– – –	Forderungen aus LuL Aktive Vertragsposten gemäß IFRS 15 Leasingforderungen	Aufnahme aktiver Vertragsposten in das vereinfachte Modell
Erfassung von Wertaufholungen			
Fremdkapitalinstrumente	GuV	GuV	
Eigenkapitalinstrumente	Sonstiges Ergebnis (OCI)	–	
Begrenzung des Betrags der Wertaufholung	Betrag zur Aufstockung auf jenen Buchwert, der sich ohne Wertminderung ergeben hätte	Keine expliziten Vorschriften	
Ausweis erwarteter Verluste			
Risikovorsorge	Wahlrecht für: Finanzielle Vermögenswerte in den Kategorien LaR & HtM Leasingforderungen Veränderung der erwarteten Verluste nach Zugang für Instrumente mit objektivem Hinweis auf Wertminderung bei Zugang in den oben genannten Kategorien – – –	Pflicht für: Finanzielle Vermögenswerte der AC-Kategorie Leasingforderungen Veränderung der erwarteten Verluste nach Zugang für Instrumente mit objektivem Hinweis auf Wertminderung bei Zugang Aktive Vertragsposten Kreditzusagen, außer jene in der FVTPL-Kategorie Finanzgarantien, außer jene in der FVPL-Kategorie Finanzielle Vermögenswerte der FVTOCI-Kategorie Bei Zugang erwartete Verluste für finanzielle Vermögenswerte mit objektivem Hinweis auf Wertminderung bei Zugang	
Passivposten			
Kein separater Bilanzausweis	Finanzielle Vermögenswerte der Afs-Kategorie Bei Zugang erwartete Verluste für finanzielle Vermögenswerte mit objektivem Hinweis auf Wertminderung bei Zugang	Finanzielle Vermögenswerte der FVTOCI-Kategorie Bei Zugang erwartete Verluste für finanzielle Vermögenswerte mit objektivem Hinweis auf Wertminderung bei Zugang	
Vertragsmodifikationen			
Vorschriften für finanzielle Vermögenswerte	Nein	Ja, für Vertragsmodifikationen, die nicht zu einer Ausbuchung führen	
Vorschriften für finanzielle Verbindlichkeiten	Ja	Ja, aus IAS 39 übernommen	

Afs: Available for Sale (zur Veräußerung verfügbar)
 HtM: Held to Maturity (bis zur Endfälligkeit gehalten)
 LaR: Loans and Receivables (Forderungen und Kredite)

Ihre Ansprechpartner

Prof. Dr. Andreas Barckow

Tel: +49 (0)69 75695 6520
abarckow@deloitte.de

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jensberger@deloitte.de

Sabine Nagelschmitt

Tel: +49 (0)69 75695 6639
snagelschmitt@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("Deloitte") als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Raupach & Wollert-Elmendorff Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für mehr als 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.